

Bauwerksverzeichnis

**Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und
sonstige Anlagen**

Planfeststellung

Bundesautobahn A 3 Frankfurt – Nürnberg

Planänderung

Abschnitt:

**Mainbrücke Randersacker bis
östl. AS Würzburg-Randersacker**

Brückenerneuerung und

6- streifiger Ausbau

Bau-km 291+800 - Bau-km 293+800

Aufgestellt:

Nürnberg, 12.03.2013

Autobahndirektion Nordbayern



Stadelmaier, Baudirektor

INHALTSVERZEICHNIS

Vorbemerkungen zum Bauwerksverzeichnis

0. Allgemeines	Seite 3
1. Kostentragung	Seite 3
2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht	Seite 4
3. Widmung, Umstufung, Einziehung	Seite 5
4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen	Seite 6
5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten, Sondernutzungen	Seite 6
6. Wasserrechtliche Tatbestände	Seite 6
7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien	Seite 7
8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft	Seite 8

Abkürzungen

Seite 9 - 10

Bauwerksverzeichnis

1. Straße, Wege und Zufahrten	lfd. Nr. 1 – 3	Seite	11 - 12
2. Entwässerung	lfd. Nr. 4 – 7	Seite	13 - 14

VORBEMERKUNG ZUM BAUWERKSVERZEICHNIS

0. Allgemeines

Das Bauwerksverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt dafür die Kosten soweit im Bauwerksverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen regelt sich nach § 12 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. Art. 32 Bayrisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12a FStrG bzw. Art. 32a BayStrWG in der jeweils gültigen Fassung.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Deutschen Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesautobahn einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast der neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wege nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Bauwerksverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG),
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesautobahn mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV -), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen / Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWaKR). Die Unterhaltung von Kreuzungen der Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie öffentlichen Feld- und Waldwegen mit Gewässern richtet sich nach Art. 33 bzw. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach § 40 Abs.1 Satz 1 WHG i.V.m. Art. 22 BayWG.

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Diese sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Soweit es sich nicht um Bestandteile von Bundesfernstraßen handelt, werden die im Bauwerksverzeichnis im Einzelnen dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Bauwerksverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/ Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/ Art. 7 Abs. 5 i. V. m. Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. m. Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße nach BayStrWG in eine andere, ebenfalls dem BayStrWG unterfallende Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Ansonsten wird die Widmung neuer Bundesfernstraßen, die Aufstufung zu Bundesfernstraßen sowie die Abstufung oder Einziehung bestehender Bundesfernstraßen nach dem in § 2 Abs. 6 FStrG vorgesehene verfahren innerhalb der Planfeststellung verfügt.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die gesamte Bauzeit zusätzlich Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten, Sondernutzungen

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

Es besteht die Möglichkeit, das öffentliche Straßen- und Wegenetz im Bereich der Baustrecke durch Baufahrzeuge über den Gemeingebrauch hinaus zu benutzen.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß §§ 8, 9, 10, 15 und 19 Abs. 1 WHG. Diese Erlaubnis wird mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des § 67 WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt. Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der "Hinweise zur Behandlung von Versorgungsleitungen bei Straßenbaumaßnahmen des Bundes" (Verkehrsblatt 2006, S. 899 ff.) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), soweit bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend der „Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien)“ (ARS Nr. 5/2009 des BMVBS, VkB1. 2009 S 346).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen gekreuzt werden müssen, die zur Straße gehören (Entwässerungsleitungen, Daten-, Fernmelde-, Stromkabel usw.), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern Straßenbenutzungsverträge außerhalb der Planfeststellung abgeschlossen. Es handelt sich dabei um eine Sondernutzung nach bürgerlichem Recht, für die keine Sondernutzungsgebühr zu erheben ist.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung (Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 6 BNatSchG) werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

Abkürzungen

A	Autobahn (z. B. A 3)
ASB	Absetzbecken
Abs.	Absatz
AH-RAL-K-2	Aktuelle Hinweise zur Gestaltung planfreier Knotenpunkte außerhalb bebauter Gebiete, Ergänzungen zu den RAL-K-2
Anl.	Anlage
AS	Anschlussstelle
ATV-DVWK-A 117	Arbeitsblatt „Bemessung von Regenrückhalteräumen“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
ATV-DVWK-M 153	Merkblatt „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
ATV-DVWK M 146	Abwasserleitungen und -kanäle in Wassergewinnungsgebieten - Hinweise und Beispiele
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
Bau-km	Bau-Kilometer
Betr.-km	Betriebskilometer
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - Verkehrslärmschutzverordnung
39. BImSchV	39. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen
BW	Bauwerk
BWV	Bauwerksverzeichnis
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
DSchG	Denkmalschutzgesetz Bayern
D _{StrO}	Korrekturfaktor für unterschiedliche Straßenoberflächen in dB(A)
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr in Kfz/24h
EKRg	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl.-Nr.	Flurstücknummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
i. V. m.	in Verbindung mit
HW	Hochwasser

kV	Kilovolt
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 12)
MS	ministerielles Schreiben
MÜ	Mittelstreifenüberfahrt
ü. NN	über Normalnull
NW	Nennweite
OK	Oberkante
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen
- RAS-Ew	- Teil: Entwässerung (Ausgabe 2005)
RHB	Regenrückhaltebecken
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (Ausgabe 2002)
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (Ausgabe 1990)
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau (Ausgabe 1999)
RQ	Regelquerschnitt
RStO 01	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen
St	Staatsstraße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 11

Ifd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] oder Unterhaltungs- pflichtiger [U]	Regelung
1	2	3	4	5

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1	292+050 (Nordseite)	Betriebsweg	a) --- b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßen- verwaltung	<p>Bei Bau-km 292+050 wird nördlich der BAB A3 zur Erschließung des ASB 292-1L für den Unterhaltungsdienst ein Weg angelegt.</p> <p>Der Anschluss erfolgt an den öffentlichen Feld- und Waldweg (Flurstück 1838, Gemarkung Heidingsfeld).</p> <p>Ausführung und Befestigung des Betriebsweges:</p> <p>Baulänge: 20 m Kronenbreite: 5,00 m Befestigte Breite: 3,50 m wassergebundene Deckschicht</p> <p>Die Zufahrt zum Becken wird verschließbar gesichert (z.B. Tor oder Schranke), um unberechtigten Verkehr im Wasserschutzgebiet zu vermeiden.</p> <p>Die Kosten für den Neubau trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>
---	------------------------	-------------	---	--

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 12

Ifd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] oder Unterhaltungs- pflichtiger [U]	Regelung
1	2	3	4	5

2	292+100	Betriebsweg	a) ---- b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßen- verwaltung	<p>Bei Bau-km 292+100 wird für den Betriebsdienst eine nicht öffentliche Zu- und Abfahrt zur Unterhaltung des westlichen Widerlagers der Mainbrücke bis unter das Brückenbauwerk geführt.</p> <p>Ausführung und Befestigung des Betriebsweges:</p> <p>Baulänge: 140 m Kronenbreite: 4,50 m Befestigte Breite: 3,00 m Befestigung erfolgt gem. RLW 1999</p> <p>Durch die Lage des Weges im Wasserschutzgebiet wird in Abstimmung mit dem WWA für die erforderliche höhenmäßige Auffüllung des Weges Material mit entsprechend bindigem Anteil verwendet. Es wird nur Z0-Material gemäß LAGA-Merkblatt Nr. 20 vom 06.11.1997 eingebaut.</p> <p>Die Kosten für den Neubau trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>
3	292+141	Geh- und Radweg	a) [E] und [U] Stadt Würzburg b) [E] und [U] Stadt Würzburg	<p>Der bestehende Geh- und Radweg Würzburg – Heidingsfeld – Ochsenfurt bleibt unverändert erhalten.</p> <p>Zur Erneuerung des bestehenden Durchlasses DN 600 unter dem Geh- und Radweg und zur dafür erforderlichen Aufstellung von Baufahrzeugen, wird der Geh- und Radweg vorübergehend in Anspruch genommen. Dabei handelt es sich nach Art.56 Abs. 1 i.V.m. Art.53 BayStrWG um eine Sondernutzung des Geh- und Radweges, die außerhalb des Planfeststellungsverfahrens mit der Stadt Würzburg geregelt wird.</p> <p>Die Unterhaltung des Rad- und Gehweges obliegt wie bisher der Stadt Würzburg.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 13

Ifd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] oder Unterhaltungs- pflichtiger [U]	Regelung
1	2	3	4	5

2. Entwässerung

4	291+800 bis 292+115	Entwässerung der BAB Strecke westlich der Mainbrücke Randersacker (Entwässerungs- abschnitt E 1)	a) --- b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßen- verwaltung	<p>Ein Teil des Oberflächenwassers vom westlich anschließenden Abschnitt von Bau-km 290+150 bis 291+800 wird übernommen und samt dem hier anfallenden Oberflächenwasser von Bau-km 291+800 bis Bau-km 292+115 über Bordrinnen, Mulden und Rohrleitungen dem ASB 292-1L zugeführt und über einen Vorflutgraben in den Main geleitet.</p> <p>Die Entwässerungsmulden werden gemäß RAS-Ew befestigt.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt der Straßenbau- lastträger.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt dem Straßenbau- lastträger.</p>
5	292+070	Rohrleitung DN 800 DN500 GGG / DN 700 StB	a) ---- b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßen- verwaltung	<p>Der Zulauf zum Absetzbecken erfolgt mit einer Rohrleitung DN 800.</p> <p>Die Entwässerungsleitung wird im Bereich des Wasserschutzgebietes nach den Vorgaben der RiStWag 2002 ausgebildet. Der überwiegende Teil (rd. 160 m) Sie wird aus Grauguss mit schub- und zugfesten Muffen hergestellt. Auf Zwischenschächte Schächte wird verzichtet. Im Folgenden (rd. 34 m) wird die Leitung in Stahlbeton mit einem Durchmesser DN 700 ausgeführt. Die Verbindung erfolgt durch einen Schacht.</p> <p>Analog den Entwässerungsleitungen entlang der A 3 im Wasserschutzgebiet Winterhäuser Quelle wird die Rohrleitung werden die Leitungen und der Schacht mit einer Mineralumman- telung nach dem ATV-DVWK M146 versehen. Die Kosten für den Neubau trägt die Bundes- republik Deutschland, Bundesstraßenverwal- tung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 14

Ifd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] oder Unterhaltungs- pflichtiger [U]	Regelung
1	2	3	4	5

6	292+080	Absetzbecken 292-1L	a) --- b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßen- verwaltung	<p>Aus dem in der Unterlage 13 beschriebenen Entwässerungsabschnitt E1 wird das anfallende Oberflächenwasser in Bordrinnen bzw. Mulden gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen über die Rohrleitung (BWV Nr. 5) dem Absetzbecken ASB 292-1L zugeführt.</p> <p>Das Absetzbecken weist eine Wasseroberfläche von mindestens 181 m² und ein Ölaufangvolumen von mindestens 30 m³ auf.</p> <p>Der Ablauf erfolgt über eine Grabenaufweitung und weiter über eine neue Rohrleitung (BWV Nr. 7) in einen bestehenden Graben, der über eine Geländemulde in den Vorfluter „Main“ mündet. Der Notüberlauf entlastet in die Grabenaufweitung und weiter in den bestehenden Graben.</p> <p>Die Querung der Bahnlinie erfolgt im Zuge des vorhandenen Durchlasses.</p> <p>Der Durchlass DN 1000 unter der St 2418 bleibt unverändert.</p> <p>Die Wegflächen, die für Unterhaltungsarbeiten an der Beckenanlage nötig sind, werden mit wassergebundener Decke oder mit Schotterrasen befestigt.</p> <p>Erreichbar ist die Anlage über den Betriebsweg BWV Nr. 1.</p> <p>Die Kosten für den Neubau trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Unterlage 13 verwiesen.</p>
---	---------	------------------------	--	--

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 15

Ifd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] oder Unterhaltungs- pflichtiger [U]	Regelung
1	2	3	4	5

7	292+050	Durchlass DN 800 mit Absperrschacht	a) ---- b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßen- verwaltung	<p>Für den Auslauf der Grabenaufweitung (BWV Nr. 6) wird ein Durchlass DN 800 unter dem Betriebsweg (BWV Nr. 1) und unter dem Geh- und Radweg (BWV Nr. 3) neu errichtet.</p> <p>Dabei wird der vorhandene Durchlass DN 600 unter dem Geh- und Radweg in gleicher Lage ersetzt.</p> <p>Zwischen der Grabenaufweitung und dem Betriebsweg (BWV Nr. 1) wird ein Absperrschacht vorgesehen. Dieser ermöglicht einen Rückhalt des gesammelten Wassers im Absetzbecken und der Grabenaufweitung im Havariefall</p> <p>Die Kosten für den Neubau trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>
---	---------	---	---	---